SATZUNG

Thüringer Volleyball-Verband e.V.

TVV

THÜRINGER VOLLEYBALL-VERBAND

1. Name, Sitz, Rechtsform, Zugehörigkeit

1.1 Der Thüringer Volleyball-Verband e.V. (nachfolgend: TVV) mit Sitz in Erfurt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos Tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der TVV ist die Spitzenorganisation der Volleyballsportler in den Grenzen des Freistaates Thüringen und vertritt die Interessen aller volleyballspielenden Vereine in Thüringen. Er ist offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger.

1.2 Der TVV ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt, Bereich Mitte, eingetragen; Sitz ist Erfurt.

1.3 Der TVV ist Mitglied des Landessportbundes Thüringen (LSB) und im Deutschen Volleyball-Verband e.V. (DVV) und erkennt deren Satzung und Ordnungen an.

1.4 Die Farben des TVV sind rot und weiß.

2. Zweck und Aufgaben

2.1 Zweck des TVV ist die Förderung des Sports. Der TVV ist der für den Volleyballsport allein zuständige Fachverband der volleyballspielenden Vereine und Abteilungen von Sportvereinen in Thüringen. Dabei ist es Ziel des TVV, alle volleyballspielenden Vereine in Thüringen als Mitglieder zu gewinnen.

2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Sicherung und Weiterentwicklung des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes auf allen Ebenen, in der Halle, im Freien und im Bereich Beachvolleyball,
- Regelung und Organisation des Spielbetriebes in Thüringen,
- Weiterentwicklung des Volleyballsports für Kinder und Jugendliche,
- Ausprägung des Breiten- und Seniorensports (BSS-Bereich),
- Förderung und Entwicklung des Nachwuchsleistungssports,
- Koordinierung überregionaler Volleyballveranstaltungen,
- Entwicklung, Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, Trainern, Schiedsrichtern und Jugendleitern,
- Bekämpfung des Missbrauchs von Medikamenten und des Dopings.

3. Gemeinnützigkeit

3.1 Der TVV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.2 Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Ämter im Verband werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Das Präsidium kann bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Verbandes eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen. Sie erwerben keine Rechte am Verbandsvermögen.

3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.4 Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vermögen des Verbandes - Mitgliedsbeiträge und Spenden werden nicht zurückerstattet.

4. Rechtsgrundlagen

4.1 Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des TVV sind für die Mitglieder, Verbandsangehörige und Funktionsträger des TVV verbindlich.

4.2 Die Rechtsgrundlagen des TVV werden in dieser Satzung und in den nachstehend genannten Ordnungen zusammengefasst. Dies sind insbesondere:

- Geschäftsordnung,
- Finanzordnung,
- Spielordnung,
- Beach-Volleyball-Ordnung,
- Schiedsrichterordnung,
- Jugendordnung,
- Lehrordnung,
- Breitensport- und Seniorensportordnung,
- Ehrungsordnung
- Rechtsordnung.

4.3 Diese Ordnungen werden durch das Präsidium bzw. die entsprechenden Fachbereiche erarbeitet und durch den Verbandstag beschlossen und in Kraft gesetzt. Veränderungen, die vor Einberufung des Verbandstages notwendig werden, können durch das Präsidium vorläufig in Kraft gesetzt werden, bedürfen jedoch nachträglich der Genehmigung des Verbandstages.

4.4 Vereine im Spielbetrieb auf Bundesebene unterliegen den hierfür geltenden Bestimmungen des DVV.

4.5 Der TVV und seine Mitglieder unterwerfen sich dem nationalen Anti-Doping Code (NADC) in der jeweils gültigen Fassung.

5. Mitgliedschaft

5.1 Mitglied im TVV können, Vereine, natürliche und juristische Personen werden.

5.2 Mitglied des TVV kann jeder Verein werden, der das Volleyballspiel nach den gültigen Regeln betreibt, Mitglied im LSB ist und die Satzung und Ordnungen des LSB, DVV und TVV anerkennt.

5.3 Die Aufnahme in den TVV erfolgt auf schriftlichen Antrag und wird durch das Präsidium entschieden.

Dem Antrag sind beizufügen:

5.3.1 bei Vereinen:

- die Vereinssatzung,
- Name und Anschrift des Vereins und des aktuellen Präsidiums,
- die Bankverbindung,

- die Erklärung, dass der Verein im Falle seiner Aufnahme Satzung und Ordnungen des TVV vorbehaltlos anerkennt.

5.3.2 bei natürlichen und juristischen Personen als Einzelmitglied:

- Namen und Kontaktdaten
- Name des Vereins, in dem Person Mitglied ist, wenn vorliegend
- Erklärung, dass im Falle seiner Aufnahme Satzung und Ordnungen des TVV vorbehaltlos anerkannt werden

Die Mitgliedschaft wird mit einer Urkunde bestätigt, sie ist nicht übertragbar.

5.4 Mitgliedschaft

5.4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch

- schriftliche Austrittserklärung,
- Ausschluss
- Tod des Einzelmitglieds oder
- Auflösung des Vereins,
- Tod der natürlichen Person,
- Auflösung der juristischen Person.

5.4.2 Der Austritt ist nur zum Jahresende durch schriftliche Erklärung an das Präsidium unter Einhaltung einer 6-monatigen Frist möglich.

5.4.3 Der Ausschluss kann durch das Präsidium nach schriftlich begründetem Antrag mit Mehrheitsbeschluss erfolgen, wenn

- das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung des TVV verstoßen hat,
- das Mitglied wiederholt seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem TVV nicht nachgekommen ist oder
- anderweitig den Verband schädigendes Verhalten vorliegt.

Der Verbandstag ist über Austritt, Ausschluss und/oder Auflösung des Mitgliedes in Kenntnis zu setzen.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1 Die Mitglieder sind berechtigt,

- innerhalb ihrer Bereiche alle Angelegenheiten des Volleyballsports selbständig zu regeln, sofern diese nicht der Beschlussfassungskompetenz des TVV unterliegen,
- am Verbandstag des TVV teilzunehmen sowie bei Wahlen ihr Stimmrecht auszuüben,
- an allen vom TVV organisierten Meisterschaften, Wettkämpfen u.a. Sportveranstaltungen sowie Maßnahmen entsprechend den Ausschreibungen teilzunehmen,
- Aus- und Fortbildungsveranstaltungen des TVV zu nutzen.

6.2 Die Mitglieder sind verpflichtet,

- die Satzung und Ordnungen des TVV zu befolgen sowie die Beschlüsse der Organe des TVV durchzusetzen,

- den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem TVV nachzukommen,
- unaufgefordert wichtige interne oder persönliche Veränderungen (z. B. Anschriften, Änderungen beim Personal, Bankverbindung) dem TVV mitzuteilen,
- dem TVV auf Anforderung gewünschte Unterlagen zur Zusammensetzung der Volleyballabteilung des Vereins zu übergeben.

7. Organe des TVV

Organe des Thüringer Volleyball-Verbandes sind:

- der Verbandstag des TVV,
- das Präsidium,
- die ständigen Ausschüsse,
- das Verbandsgericht
- die Kreisverbandsauschüsse.

8. Verbandstag des TVV

8.1 Der Verbandstag findet jährlich statt. Er tagt öffentlich.

8.2 Die Einberufung des Verbandstages erfolgt durch das Präsidium unter Bekanntgabe der Tagesordnung, unter Einhaltung einer 8-wöchigen Frist, schriftlich unter Bekanntgabe der Stimmberechtigung, der Stimmenzahl und unter Beifügung der Tätigkeitsberichte von Präsidium sowie der ständigen Ausschüsse. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen.

8.3 Das Präsidium muss einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn dringende Interessen des Verbandes dies erfordern oder mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

8.4 Die Leitung des Verbandstages obliegt dem Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten.

8.5 Der Verbandstag beschließt über:

- die Genehmigung des Protokolls des letzten Verbandstages,
- die Entlastung des Präsidiums und der ständigen Ausschüsse,
- die Wahl des Präsidiums,
- Wahl der Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse,
- die Wahl der 2 Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers,
- die Wahl des Verbandsgerichtes,
- die Bestätigung der nach der Jugendordnung gewählten Jugendvertreter,
- die Änderung der Satzung und Ordnungen im TVV,
- den Haushaltsplan,
- die Festlegung der Mitgliedsbeiträge im TVV,
- die Bestimmung und den Ort des nächsten Verbandstages,
- die Auflösung des Verbandes.

8.6 Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig, ansonsten werden Anträge mit absoluter Mehrheit beschlossen.

8.7 Anträge zum Verbandstag können nur von stimmberechtigten Mitgliedern und von den Organen des TVV gestellt werden. Diese müssen mindestens 4 Wochen vor dem Verbandstag dem Präsidium schriftlich zugeleitet werden. Verspätet eingehende Anträge sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln.

8.8 Bezüglich Beschlussfassung, Protokollführung u. ä. gibt sich der Verband eine Geschäftsordnung.

9. Das Präsidium

9.1 Das Präsidium besteht aus

- Präsident
- bis zu 5 Vizepräsidenten.

Die Mitglieder werden jeweils vom Verbandstag auf 4 Jahre gewählt.

9.2 Das Präsidium ist der gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Der Präsident und die Vizepräsidenten vertreten den Verband jeweils zu zweit. Der Präsident vertritt gemeinsam mit einem weiteren Vizepräsidenten.

9.3 Das Präsidium ist für die Umsetzung der Satzung und Ordnungen verantwortlich und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Durchführung des Verbandstages,
- Umsetzung der Beschlüsse des Verbandstages,
- Entscheidung grundsätzlicher Fragen der Verbandsführung,
- Kontrolle der Arbeit in den ständigen Ausschüssen,
- Erstellen des Haushaltsplanes,
- Ergänzen des Präsidiums.

9.4 Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

10. Die ständigen Ausschüsse

10.1 Die folgenden ständigen Ausschüsse werden im TVV gebildet:

- Spielausschuss und seine spielleitenden Stellen in den Kreisverbänden,
- Schiedsrichterausschuss,
- Lehrausschuss,
- Breitensportausschuss,
- Leistungsausschuss,
- Beachausschuss,
- Jugendausschuss.

Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse werden durch den Verbandstag für jeweils 4 Jahre gewählt. Die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden durch das Präsidium bestätigt. Der Jugendwart wird auf der Jugendvollversammlung gewählt und auf dem Verbandstag bestätigt.

10.2 Die Aufgaben der ständigen Ausschüsse regeln die jeweiligen Ordnungen des TVV.

10.3 Die ständigen Ausschüsse verwalten die Ihnen über das Präsidium zugewiesenen Finanzmittel nach Maßgabe der Finanzordnung in eigener Verantwortung.

11. Die Kreisverbandsausschüsse

11.1 Die Aufgaben der Kreisverbandsausschüsse werden in den Ordnungen des TVV geregelt.

11.2 Die Kreisverbandsausschüsse haben einen Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreter. Die Wahl der Vorsitzenden der Kreisverbandsausschüsse erfolgt durch die den Kreisverbänden zugeordneten Vereine.

11.3 Die Kreisverbandsausschüsse verwalten die Ihnen gemäß Haushaltsplan zugewiesenen Finanzmittel nach Maßgabe der Finanzordnung in eigener Verantwortung.

12. Die Verbandsgerichtsbarkeit

12.1 Die Verbandsgerichtsbarkeit im TVV wird durch das Verbandsgericht wahrgenommen.

12.2 Das Verbandsgericht, bestehend aus dem Vorsitzenden, 2 Beisitzern sowie einem stellvertretendem Mitglied, ist ein von den Organen des TVV unabhängiges und weisungsungebundenes Gremium. Seine Mitglieder haben kein Stimmrecht, können aber beratend hinzugezogen werden.

12.3 Die Mitglieder des Verbandsgerichtes dürfen im TVV kein anderes Amt innehaben.

13. Geschäftsführung

13.1 Das Präsidium kann einen Geschäftsführer (als besonderen Vertreter im Sinn des § 30 BGB) bestellen.

13.2 Geschäftsführer ist als besonderer Vertreter des Vereins nach § 30 BGB zur Leitung der Geschäftsstelle bevollmächtigt; in diesem Rahmen ist er allein vertretungsberechtigt. Das Nähere regelt das Präsidium durch eine Dienstanweisung.

14. Haushalt und Kassenprüfung

14.1 Die Finanzierung des TVV geschieht insbesondere durch

- Zuweisung öffentlicher Mittel,
- Mitgliedsbeiträge,
- Umlagen,
- Melde-, Einspruchs- sowie Berufungsgebühren,
- Bußgelder,
- Spenden und
- andere Einnahmen des Verbandes.

14.2 Das Präsidium erstellt für das Geschäftsjahr einen Haushaltsplan, der Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des TVV ist. Die Verteilung der Mittel erfolgt auf der Grundlage des Haushaltsplanes, der durch den Verbandstag beschlossen wird. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

14.3 Als Kassenprüfer dürfen auf dem Verbandstag nur Personen gewählt werden, die kein Amt in einem der genannten Organe des TVV ausüben. Ein Kassenprüfer darf für höchstens zwei aufeinanderfolgende Wahlperioden gewählt werden.

14.4 Die Kassenprüfung erfolgt mindestens einmal jährlich durch 2 Kassenprüfer und ggf. durch einen Ersatzkassenprüfer, die für jeweils 4 Jahre auf dem Verbandstag gewählt werden. Dabei wird die Kasse auf Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit geprüft. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht dem Verbandstag vorzulegen. Das nähere regelt die Finanzordnung.

15. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben kann sich der TVV an Wirtschaftsunternehmen gleich welcher Rechtsformen beteiligen bzw. solche Gründen. Dies gilt insbesondere für die Organisation sportnaher wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe. Soweit diese Unternehmen über einen Aufsichtsrat verfügen, ist in diesem ein Präsidiumsmitglied Aufsichtsratsmitglied.

16. Beschlüsse und Protokollführung

16.1 Zur wirksamen Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der Anwesenden erforderlich, soweit nichts anderes festgelegt ist. Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

16.2 Beschlüsse der Satzungsänderungen werden Dritten gegenüber mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam. Alle anderen Beschlüsse treten mit der Beschlussfassung in Kraft, sofern nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt ist.

16.3 Urschriften der Protokolle der Sitzungen von Organen des TVV sind zeitnah zur Sitzung der Geschäftsstelle zuzuleiten und von dieser zu verwahren.

17. Auflösung des Verbandes

17.1 Der TVV kann sich durch Beschluss des Verbandstages auflösen, wenn eine Mehrheit von 3/4 der vertretenen Mitglieder zustimmt. Diese Bestimmung kann nur durch einstimmigen Beschluss des Verbandstages erfolgen.

17.2 Der Antrag auf Auflösung des Verbandes kann nicht durch Dringlichkeitsantrag erfolgen.

17.3 Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landessportbund Thüringen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Entwicklung des Volleyballsports, zu verwenden hat.

17.4 Durch einen Auflösungsbeschluss wird die Pflicht der Mitglieder, die bis zum Wirksamwerden des Beschlusses zu erbringenden Leistungen nicht berührt, es sei denn, dass der Auflösungsbeschluss mit gleicher Mehrheit etwas Entgegenstehendes festlegt. Eine solche Bestimmung ist jedoch nur dann wirksam, wenn gleichzeitig bestimmt wird, dass den Mitgliedern, die ihren finanziellen Verpflichtungen bereits nach-gekommen sind, ihre erbrachten Leistungen zurückerstattet werden.

17.5 Mitglieder haben ansonsten keinen Anspruch auf Rückzahlung etwa von ihnen erbrachter Leistungen.

18. Inkrafttreten

18.1 Die Satzung wurde auf dem 3. Verbandstag des TVV am 17.12.1994 beschlossen.

18.2 Änderungen und Ergänzungen durch Beschlussfassung auf den ordentlichen Verbandstagen vom 04.12.1998, 09.09.2006, 24.02.2007, 08.09.2007, 16.05.2009, 29.10.2011, 20.10.2012, 25.05.2013, 06.06.2015, 28.05.2016 und 25.05.2019 sind berücksichtigt.

18.3 Das Präsidium wird ermächtigt, etwa durch das Vereinsregister geforderte Satzungsänderungen durch entsprechende Beschlussfassung umzusetzen.